

# **Bericht der Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission an den Landrat**

## **betreffend Zahlstellenregister (ZSR) Nummer nur einmal pro Arzt vergeben**

2023/67

vom 22. Juli 2024

### **1. Ausgangslage**

Zahlstellenregisternummern – kurz ZSR-Nummer genannt – dienen der vereinfachten Leistungsabrechnung mit den Krankenversicherten. Jeder Leistungserbringer (vom Spital bis zur freiberuflichen Hebamme) hat mit seiner Betriebs- oder Berufsausübungsbewilligung eine solche ZSR-Nummer enthalten, mit welcher der Nachweis der Qualifikation und der Zulassung zur Abrechnung über die Obligatorische Krankenversicherung bestätigt wird. Eine Berufsausübungsbewilligung führt aber nicht automatisch immer zu einer ZSR-Nummer. Es kann auch sein, dass jemand, der in einer Praxis angestellt ist, über die ZSR-Nummer des Praxisinhabers abrechnet. Leistungserbringende können in beliebig vielen Kantonen tätig sein, und somit auch über verschiedene ZSR-Nummern verfügen.

Landrätin Christina Jeanneret-Gris wies in ihrem Postulat vom 26. Januar 2023 darauf hin, dass solche Mehrfachvergaben auch in Fachgebieten beobachtet wurden, in denen eine Arztobergrenze besteht. Diese Praxis beurteilte sie als nicht zielführend, weshalb sie den Regierungsrat bat, zu prüfen, wie viele Arztpersonen mindestens eine (oder mehrere) ZSR-Nummer(n) in anderen Kantonen haben und welche Möglichkeiten bestehen, eine Mehrfachvergabe zu unterbinden. Der Landrat überwies das Postulat am 11. Mai 2023.

Seit Mitte 2023 sind die Kantone für die Festlegung der Höchstzahlen für ambulant tätige Ärztinnen und Ärzte zuständig. Aktuell wird in den Kantonen AG, BE, GE, JU, LU, NW, OW, SH, SZ, UR, VD und ZG die Verordnung umgesetzt. Laut den statistischen Daten sind derzeit insgesamt 667 ärztliche Leistungserbringende mit einer ZSR-Nummer im Kanton Basel-Landschaft zugelassen, wovon 54 Leistungserbringende mit einer Berufsausübungsbewilligung in 2 Kantonen, 6 mit einer Berufsausübungsbewilligung in 3 Kantonen, 2 mit einer Berufsausübungsbewilligung in 4 Kantonen, 4 mit einer Berufsausübungsbewilligung in 5 Kantonen und eine Leistungserbringende mit einer Berufsausübungsbewilligung in 8 Kantonen.

Da es sich um die Erleichterung der Abrechnung für die Leistungserbringenden gegenüber den Krankenkassen und damit um einen privatrechtlichen Vertrag handelt, sieht der Regierungsrat keine Möglichkeit, die von der Postulantin kritisierte Mehrfachvergabe in verschiedenen Kantonen zu unterbinden. Würde zudem nur eine ZSR-Nummer pro Leistungserbringenden vergeben, wäre gemäss Regierungsrat die eindeutige Identifikation der Berechtigung nicht mehr gegeben. Damit beantragt der Regierungsrat, das Postulat abzuschreiben.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

## **2. Kommissionsberatung**

### **2.1. Organisatorisches**

Die Kommission behandelte die Vorlage an ihrer Sitzung vom 7. Juni 2024 in Anwesenheit von Regierungsrat Thomi Jourdan, VGD-Generalsekretär Olivier Kungler sowie Kantonsarzt Aref Al-Deb'i.

### **2.2. Eintreten**

Eintreten auf die Vorlage war unbestritten.

### **2.3. Detailberatung**

Die Kommission nahm die Darlegung des Sachverhalts mit Interesse zur Kenntnis. Eine eigentliche Diskussion fand nicht statt, stattdessen wurde die Direktion mit Fragen zur Vergabep Praxis von ZSR-Nummern konfrontiert.

Die ZSR-Nummer wird jenem Kanton zugeordnet, in welchem eine Leistung erbracht wird. Dies kann zu den bereits geschilderten Mehrfachvergaben pro Leistungserbringer/in führen, was jedoch laut Direktion in der Regel keine Probleme bereitet. Beantragt wird die Nummer für das Zahlenstellenregister bei der SASIS AG, einer Tochterfirma des Krankenkassenverbands Santésuisse. Die Leistungserbringenden und die Krankenversicherer haben diese bei der Rechnungsstellung, der Rechnungskontrolle, der Zahlung und bei der Statistik zu verwenden. Die Kosten sind überschaubar, der administrative Aufwand fällt unter Umständen eher ins Gewicht – insbesondere dann, wenn der Arzt oder die Ärztin stunde- oder tageweise in verschiedenen Kantonen tätig ist. Vorteile hat die kantonsgebundene Nummer vorab aufgrund der eindeutigen Identifizierung der Person und ihrer Tätigkeit. Dadurch werden die Krankenkassen von der Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen im Einzelfall entlastet.

SASIS ist dabei auf die wahrheitsgetreue Angabe der Leistungserbringenden angewiesen, die aufzeigen müssen, mit wie vielen FTE (Vollzeitäquivalenten) sie im jeweiligen Fachgebiet arbeiten. Auf die Frage eines Kommissionsmitglieds informierte die Direktion, dass es zwischen den Kantonen keinen Informationsaustausch über die Abrechnungen gibt. Eine der Vorteile des ZSR ist jedoch, dass dort die Informationen zusammenfliessen und den Krankenversicherern gebündelt zur Verfügung stehen. Dadurch lassen sich auch eher falsche oder irreführende Angaben eruieren. Nach Auskunft der Direktion fordern die Kantone, dass sie im Falle der Einführung der einheitlichen Finanzierung von ambulanten und stationären Leistungen (EFAS) eine Kontrollmöglichkeit haben. Dies ist aktuell nicht gegeben, da sie für die ambulanten Rechnungen nicht zuständig sind. Seit das neue Zulassungsrecht am 1. Januar 2022 in Kraft getreten ist, sind nicht mehr die Krankenversicherer, sondern die Kantone für die Prüfung und Erteilung der OKP-Zulassung zuständig. In seltenen Fällen kommt es deshalb vor, dass eine Person, die in zwei oder mehr Kantonen tätig ist, in einem Kanton die im Gesetz vorgeschriebenen Voraussetzungen nicht erfüllt und keine ZSR-Nummer erhält, während sie im anderen Kanton tätig sein kann. Das ist zwar für die betreffende Person stossend, ist aber der neuen Gesetzgebung geschuldet.

## **3. Beschluss der Kommission**

Mit 13:0 Stimmen schreibt die Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission das Postulat ab.

22.07.2024 / mko

### **Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission**

Lucia Mikeler Knaack, Präsidentin